



Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre

nach dem Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) i. d. derzeit geltenden Fassung

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname(n), Doktorgrad

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

gemäß Art. 8 Nr. 5 MeldeG die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:

<input type="checkbox"/>	an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Art. 29 Abs. 2 Satz 3 MeldeG	<input type="checkbox"/>	Für den Fall eines Altersjubiläums (z.B. 80. Geb.) Art. 32 Abs. 2 MeldeG
<input type="checkbox"/>	für einfache Melderegisteranfragen im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet Art. 31 Abs. 3 MeldeG	<input type="checkbox"/>	Für den Fall eines Ehejubiläums (z.B. goldene Hochzeit) Art. 32 Abs. 2 MeldeG
<input type="checkbox"/>	an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen Art. 32 Abs. 1 MeldeG	<input type="checkbox"/>	an Adressbuchverlage Art.32 Abs.3 MeldeG

Diese Erklärung gilt auch weiterhin für folgende minderjährige Kinder:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Anschrift

Hinweise:

- Bei der Einrichtung von Übermittlungssperren für minderjährige Kinder ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich
- Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläen kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Daher sind beide Unterschriften notwendig.
- Der Eintrag einer Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

die Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann. Art. 31 Abs.7 MeldeG

Begründung:

Hinweis:

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann nur auf Antrag verlängert werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Ehegatten